



Der Stadtrat an den Gemeinderat

2. April 2025

GR Nr. 2024/520

Motion von Sven Sobernheim, Pascal Lamprecht und Ivo Bieri betreffend Veröffentlichung von amtlichen Publikationen in digitaler oder gedruckter Form auch durch Dritte, Anpassung der Publikationsverordnung (PubV), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. November 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sven Sobernheim (GLP), Pascal Lamprecht und Ivo Bieri (beide SP) folgende Motion, GR Nr. 2024/520, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Publikationsverordnung folgendermassen anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 6 Abs 2.: Die amtlichen Publikationen können zusätzlich ganz oder teilweise durch Dritte in digitaler oder gedruckter Form erscheinen. Dabei sollen mindestens 2 verschiedene Medien mit lokaler Berichterstattung berücksichtigt werden. Die elektronische Form der Stadtkanzlei ist die massgebende.

Art. 7: Wer amtliche Publikationen (print oder elektronisch) wiedergibt, hat das Publikationsdatum der Stadtkanzlei anzugeben.

Begründung:

Mit der Publikationsverordnung von 2016 wurde das elektronische Amtsblatt, welches von der Stadt Zürich direkt kommt, als massgebendes Instrument eingeführt. Gleichzeitig wollte man am gratis verteilten gedruckten Amtsblatt festhalten, um möglichst viele Personen zu erreichen. Ein möglichst grosse und niederschwellige Reichweite ist zu begrüssen.

Aktuell zeigt sich, dass das Tagblatt der Stadt Zürich dieser Funktion als gedrucktes Format, immer weniger gerecht werden kann. Auch die mit GR Nr. 2023/7 und 2023/10 eingeforderten Erneuerungen der städtischen Publikationsplattform unterstützen diese Stossrichtung. Gleichzeitig haben sich bei vielen Medienhäusern Daily Briefings oder ähnliches etabliert, welche eine immer breitere Masse von Personen in der Stadt Zürich erreichen. Es ist daher naheliegend weiter an einem zweiten Verbreitungskanal festzuhalten, aber es ist deutlich naheliegender die Verbreitung des Amtsblatts durch Dritte insbesondere auf digitalem Weg zu ermöglichen. Dabei ist nicht relevant, an welchem Tag ein Daily Briefing erscheint, jedoch ist, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsmittelfristen, zwingend notwendig auf den Zeitpunkt der offiziellen amtlichen Veröffentlichung hinzuweisen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Mit der Totalrevision der städtischen Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) per 1. Januar 2018 wurde das Primat der elektronischen Fassung für die amtlichen Mitteilungen eingeführt. Seither veröffentlicht die Stadt ihre amtlichen Mitteilungen im elektronischen Städtischen



2/3

Amtsblatt, das über die offizielle Webseite der Stadt Zürich erreichbar ist. Dieses Medium ist seither die einzige rechtsverbindliche Quelle für amtliche Publikationen der Stadt.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 PubV können die amtlichen Publikationsorgane zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form erscheinen. Dafür kann gemäss Art. 4 Abs. 4 PubV ein Dritter mit dem Druck der amtlichen Mitteilungen beauftragt werden. Der Stadtrat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine vertragliche Regelung mit dem Tagblatt der Stadt Zürich getroffen, das als einziges offizielles Printmedium verpflichtet ist, die amtlichen Mitteilungen zeitgleich mit der digitalen Publikation zu veröffentlichen. Diese Publikationsform trägt den Zusatz «Städtisches Amtsblatt», was auf die langjährige, traditionelle Funktion des Tagblatts als Amtsblatt verweist.

Die bestehenden Regelungen gewährleisten eine breite und niederschwellige Verbreitung der amtlichen Publikationen. Die digitale Veröffentlichung stellt sicher, dass amtliche Mitteilungen für alle Interessierten jederzeit zugänglich sind und unmittelbar abgerufen werden können. Die Printversion über das Tagblatt der Stadt Zürich dient ergänzend als analoges Verbreitungsmedium für Bürgerinnen und Bürger, die eine physische Ausgabe bevorzugen.

Die Motion fordert, dass zukünftig mindestens zwei verschiedene Medien mit lokaler Berichterstattung für die zusätzliche Publikation von amtlichen Mitteilungen berücksichtigt werden müssen. Die Motionäre begründen ihr Anliegen mit der sich verändernden Medienlandschaft, insbesondere mit einer angeblich abnehmenden Reichweite des gedruckten Tagblatts der Stadt Zürich und der zunehmenden Bedeutung digitaler Formate wie elektronische «Daily Briefings» von Medienhäusern. Ziel sei eine breitere und niederschwellige Verbreitung der amtlichen Publikationen.

Der Stadtrat teilt das Anliegen einer breiten und niederschweligen Verbreitung amtlicher Publikationen, erachtet die vorgeschlagene gesetzliche Vorschrift jedoch als nicht praktikabel.

Die Verpflichtung, mindestens zwei verschiedene Medien mit lokaler Berichterstattung für die Verbreitung der amtlichen Mitteilungen der Stadt zu berücksichtigen, wäre zu starr und könnte in der Praxis nicht durchführbar sein. Eine Beauftragung Dritter zur Verbreitung amtlicher Mitteilungen erfordert ein vorgängiges Submissionsverfahren. Dabei kann seitens Stadt als ausschreibende Stelle nicht sichergestellt werden, dass stets mindestens zwei verschiedene Medien ein entsprechendes Angebot einreichen. In der Folge könnte eine solche Verpflichtung, wie in Art. 6 PubV gefordert, gegebenenfalls nicht umgesetzt werden.

Zudem steht die geforderte Änderung von Art. 6 Abs. 2 PubV in einem gewissen Widerspruch zum am 31. Januar 2024 überwiesenen Postulat, GR Nr. 2023/10. Dieses fordert den Stadtrat auf zu prüfen, wie mittelfristig – sofern kein öffentliches Interesse mehr besteht – vollständig auf den Druck von amtlichen Mitteilungen verzichtet werden kann. Der Stadtrat unterstützt das Anliegen, die elektronische Publikation benutzerfreundlicher und besser zugänglich zu gestalten. Gleichzeitig wird geprüft, wie der Papierverbrauch im Zusammenhang mit der amtlichen Publikation reduziert werden kann. Die in der Motion vorgeschlagene Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 PubV hingegen würde explizit die Möglichkeit offenhalten, amtliche Mitteilungen



3/3

weiterhin in gedruckter Form zu veröffentlichen. Dadurch würde eine rechtliche Grundlage geschaffen, um den Druck amtlicher Mitteilungen langfristig aufrechtzuerhalten, während das überwiesene Postulat das Gegenteil davon anstrebt.

Darüber hinaus besteht bis 31. Dezember 2027 eine vertragliche Regelung mit dem Tagblatt der Stadt Zürich, das als einziges offizielles Printmedium zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen verpflichtet ist. Die Exklusivität dieses Mediums ist daran gekoppelt, dass es die amtlichen Mitteilungen zeitgleich mit dem elektronischen Städtischen Amtsblatt veröffentlicht. Zudem erhält die Stadt für das Exklusivrecht zur Nutzung des Zusatzes «Städtisches Amtsblatt» im Titel des Tagblatts eine jährliche Entschädigung. Eine Mehrfachvergabe würde diese Exklusivität aufheben und damit auch die wirtschaftliche Grundlage dieser Vereinbarung infrage stellen.

Das elektronische Städtische Amtsblatt ist die einzige rechtsverbindliche Quelle für amtliche Mitteilungen der Stadt. Alle anderen Veröffentlichungen – egal ob durch Dritte in Print- oder digitaler Form – dienen ausschliesslich der zusätzlichen Verbreitung.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist es entscheidend, dass sie jederzeit wissen, wo und in welchem Medium sie die rechtsverbindliche elektronische Publikation der amtlichen Mitteilungen auffinden, da die Fristen zur Wahrung von Rechtsmitteln ausschliesslich mit dem Publikationsdatum im elektronischen Amtsblatt zu laufen beginnen. Eine Weiterverbreitung durch Dritte darf daher nicht dazu führen, dass die rechtlichen Fristen unklar oder fehlerhaft wiedergegeben werden.

Um die amtlichen Mitteilungen dennoch breit zugänglich zu machen, ohne die Rechtsverbindlichkeit oder Fristenwahrung zu gefährden, soll geprüft werden, wie die Verfügbarkeit der Daten weiter optimiert werden kann. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung der amtlichen Mitteilungen in einer standardisierten, maschinenlesbaren Form, so dass alle interessierten Dritte die Informationen in einem geeigneten Format weiterverarbeiten und verbreiten können. Dabei muss sichergestellt werden, dass Medien und andere Plattformen, die die Mitteilungen publizieren, entweder verpflichtet oder durch geeignete Massnahmen dazu angehalten werden, jeweils auf die rechtsverbindliche Version im elektronischen Städtischen Amtsblatt zu verweisen.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Stadtrat die vorgeschlagene Anpassung der Publikationsverordnung ab, da die geforderte Verpflichtung zur Berücksichtigung zusätzlicher Medien zu starr ist und praktisch nicht umsetzbar wäre. Zudem widerspricht die Motion teilweise der bereits eingeschlagenen Richtung, wonach mittelfristig auf den Druck der amtlichen Mitteilungen verzichtet werden soll. Der Stadtrat ist jedoch bereit, das Anliegen im Rahmen eines Postulats aufzunehmen, um zu prüfen, wie die amtlichen Publikationen in der sich wandelnden Medienlandschaft optimal verbreitet werden können.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter